

schlagnahme vorbereitet sein — das ist der Grundsatz (beachte: Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge). Es ist falsch, davon auszugehen, daß die interessierenden Belege möglicherweise nicht versteckt sind und durch den Verantwortlichen zur Einsichtnahme freiwillig und vollständig vorgelegt werden.

Die von Tenner<sup>42</sup> auf gezeigte Möglichkeit der Tatortbesichtigung und -Überprüfung durch den Betriebsleiter, Betriebsinhaber bzw. mit Genehmigung des Verantwortlichen durch das Untersuchungsorgan — auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 StPO — ist ebenfalls eine Variante, um Beweismaterialien zu erhalten. Inwieweit die Beweismittelsicherung ohne strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausreichend ist, kann nur am konkreten Beispiel entschieden werden und sollte in jedem Fall die Ausnahme sein. Eine Ausnahme auch deshalb, weil bei der Mehrzahl der Finanzdelikte in diesem Stadium der Untersuchung noch nicht abgesehen werden kann, wer alles an dieser Straftat beteiligt ist, u. U. auch der, dem Pflichten nach § 18 Abs. 2 StPO auf erlegt sind und zur Täuschung des Untersuchungsorgans „alles bereitwillig und sehr zuvorkommend“ zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

Auf welche Bereiche konzentriert sich die Durchsuchung zur Sicherung von Beweismitteln?

Für die Beweismaterialsuche und -Sicherung kommen hauptsächlich zwei Bereiche in Betracht:

### **1. der jeweilige Arbeitsbereich (Tatbereich):**

Dabei richtet sich die Durchsuchung vor allem auf das Beleg- und Buchwesen sowie sonstige Aufzeichnungen und Datenträger, mit denen Manipulationen vorgenommen wurden. Ausgehend vom jeweiligen Straftatbestand (Betrugs- oder Unterschlagungshandlung) und der möglichen Begehungsweise können u. a. folgende Belege und Karteien sowie Listen, Journale, Lochkarten und -streifen, Mikrofilme und Magnettonaufzeichnungen für die Aufklärung von Bedeutung sein:

- Wareneingangs- und -ausgangsbücher, Kasseneingangs- und -ausgangsbücher, Auszahlungsanweisungen, Quittungen;
- Überweisungen an andere Betriebe, Institutionen, Personen;
- Kontenauszüge und -belege von Geschäftskonten;
- Einlieferungsscheine von Post-, Bank- und Sparkassenanweisungen;
- (Durchschriften von Überweisungsaufträgen, Gutschriftträger, Einlieferungsscheine von Postanweisungen sind zu beschlagnahmen, um latente Handlungen und Verbindungen zu Mittätern oder Hehlern aufzudecken.)